

ERGÄNZUNGEN DER BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Preisermittlungen

Der Auftragnehmer hat bei einem Auftrag über 250.000 Euro ohne Mehrwertsteuer innerhalb von 30 Werktagen nach Auftragserteilung eine Fertigung der dem Angebot zugrunde gelegten ausführlichen Preisermittlung (sog. Urkalkulation) für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. In der Preisermittlung ist auch die Ablauf- und Kapazitätsplanung, insbesondere der kritische Pfad darzustellen. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und ansehen, nach dem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Zahlungen werden erst nach Vorlage dieser Kalkulationsunterlagen geleistet.

Die Preisermittlung wird durch die Hinterlegung nicht zum Erklärungsinhalt des Angebots. Die Rückgabe erfolgt auf Verlangen des Auftragnehmers nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung.

2 Ausführungsunterlagen

Ausführungspläne werden dem Auftragnehmer kostenlos in dreifacher Fertigung zur Verfügung gestellt. Für weitere Fertigungen sind die Druckkosten zu vergüten. Vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig und soweit nicht anders vermerkt in dreifacher Fertigung einzureichen.

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

3 Abnahme (§ 12 VOB/B)

Die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung (§ 641a BGB) ist unzulässig.

Der Auftragnehmer hat die förmliche Abnahme gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu verlangen, an dem vereinbarten Termin dieser Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 12 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B bleibt unberührt.

Leistungen, die bis zur Abnahme nicht mehr sichtbar oder nicht mehr zugänglich sind, sind nach ihrer Fertigstellung gemeinsam zu überprüfen. Die Fertigstellung ist vom Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Diese Überprüfungen stellen keine Teilabnahme im Rechtssinne dar, sie sind ohne rechtliche Abnahmewirkung.

Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme erklärt werden. Die Vertragsstrafe kann noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

5 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber beabsichtigt, eine Bauleistungsversicherung für das Projekt abzuschließen und die Kosten hierfür zu tragen. Der Bieter hat dies in seiner Angebotskalkulation nicht zu berücksichtigen. Die Bauleistungsversicherung deckt Schäden durch unvorhergesehene Ereignisse an bereits ausgeführten Bauleistungen während der gesamten Bauzeit bis zur Abnahme ab. Für die Bereitstellung des Versicherungsschutzes wird dem Auftragnehmer kein Abzug von der Schlussrechnung vorgenommen.

6 Rechnungsstellung

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen, die Abschlags- und Teilschlussrechnungen durchlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Positionsnummer) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

Eine Untergliederung der Rechnungen ist nicht erforderlich.

7 Zahlungen (§ 16 VOB/B)

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Sofern mit der Abschlagszahlung prüfbare Massenermittlungen eingereicht werden und sonst keine wichtigen Gründe entgegenstehen, wird der jeweilige Rechnungsbetrag ausgezahlt.

Die Abschlagszahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan nach Vorlage prüfbarer Rechnungen und ggf. der erforderlichen Bürgschaften geleistet:

- **30% der Auftragssumme nach Auftragserteilung (gegen Vorlage einer anerkannten Vorauszahlungsbürgschaft), jedoch frühestens im Jahr 2028**
- **Weitere Zahlungen erfolgen ausschließlich nach Vorlage einer Rechnung mit prüfbaren Leistungsnachweisen (Aufmaßen)**

Der Pauschalbetrag für das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie alle übrigen Positionen, die Auf- und Abbau beinhalten, werden – sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderte Vereinbarung vorliegt – in 2 Raten vergütet:

70 % nach der Einrichtung bzw. dem Aufbau

30 % nach der vollständigen Räumung bzw. nach dem endgültigen Abbau.

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

8 Einheitspreise

Die Einheits- und Pauschalpreise haben die Kosten für alle Leistungen zu enthalten, die zur Herstellung und Vollendung der vertraglichen Leistung gehören. Die Einheits- und Pauschalpreise beinhalten somit auch ohne Erwähnung im Vertrag die Kosten für alle Nebenleistungen im Sinne des Abschnittes 4.1 der ATV DIN 18299 und 18300 ff sowie die Kosten für alle Leistungen die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

Alle positionsbezogenen Preisermittlungsfaktoren sind bei den sachlich betroffenen Positionen einzurechnen. Die nicht durch gesonderte Ansätze im Leistungsverzeichnis

erfassten Baustellengemeinkosten und die allgemeinen Geschäftskosten sind auf alle Einheits- und Pauschalpreise umzulegen. Ausgenommen sind Ansätze für Stundenlohnarbeiten; dort sind lediglich die durch diese Leistungen gesondert bedingten Gemein- und Geschäftskosten einzurechnen.

Einheitspreise aus einem Abschnitt des Leistungsverzeichnisses gelten auch für gleichartige Leistungen in anderen Abschnitten.

9 Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Für die Leistungen gelten die Verjährungsfristen für Mängelansprüche gemäß § 13, Nr. 4 VOB/B, d. h.

- für maschinelle oder elektrotechnische/elektronische Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat und kein Wartungsvertrag vereinbart wird (Kompressoren, Pumpen, Motoren) 2 Jahre
- für alle übrigen Leistungen 4 Jahre

Sofern ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, erhöht sich die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche gemäß § 13, Nr. 4 VOB/B ebenfalls auf 4 Jahre.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt mit der förmlichen Abnahme. Wenn die Leistung oder wesentliche Teile der Leistung vor der förmlichen Abnahme für den beabsichtigten Endzweck in Gebrauch genommen werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, ohne rechtliche Abnahmewirkung im Übrigen.

10 Zu § 4 Nr. 7 Satz 3 VOB/B

Zusätzlich zu den Rechten aus § 4 Nr. 7 Satz 3 VOB/B kann der Auftraggeber anstelle der Kündigung wahlweise (analog § 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B) eine Selbstvornahme (Ersatzvornahme) auf Kosten des Auftragnehmers durchführen.

11 Zu § 4 Nr. 8 VOB/B

Zur Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Vertragserfüllung und Erfüllung der Mängelanspracheverpflichtung tritt der Auftragnehmer hiermit seine künftigen Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche gegen alle Subunternehmer an den Auftraggeber ab, der diese Abtretung annimmt (Sicherungszeession). Die eigene, unmittelbare Mängelanspracheverpflichtung des Auftragnehmers bleibt durch diese Sicherungszeession unberührt. Der Auftragnehmer bleibt bis Widerruf durch den Auftraggeber berechtigt, die Mängelansprüche gegen die Subunternehmer in eigenen Namen außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Die Abtretung erfolgt still. Der Auftraggeber ist nur im Falle der Insolvenz des Auftragnehmers oder der Nichterfüllung von Ansprüchen durch den Auftragnehmer zur Aufdeckung der Zeession berechtigt.

12 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Vor der Übertragung übermittelt der Auftragnehmer schriftlich Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

13 Alternative Ausführung von Anlagenteilen

Bei einer alternativen Ausführung von Anlagenteilen sind die angebotenen Anlagen mit den betrieblichen Vor- und Nachteilen (Wirkungsgrad, Wartungsarbeiten etc.) sowie den Auswirkungen auf die bauliche Ausführung der Bauwerke zu beschreiben.

Eine alternative Ausführung von Anlagenteilen ist soweit zulässig als Nebenangebot anzubieten. Die im Leistungsverzeichnis geforderten Unterlagen und Daten sind für die

alternative Ausführung ebenfalls anzugeben, der im Leistungsverzeichnis angegebene Standard (Materialien, Steuerung etc.) ist für die alternative Ausführung bindend.

14 Einbauteile

Das Einnivellieren bzw. Einmessen der einzubauenden Bauteile ist eine Leistung des Auftragnehmers. Die Kosten sind in die Einheits- bzw. Einbaupreise der Bauteile einzurechnen.

15 Abstimmung mit weiteren Gewerken

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeiten mit Leistungen anderer Gewerke abzustimmen. Die Ausführung muss sich weitgehend dem Baufortschritt anpassen. Auf erforderliche abschnittweise Herstellung und Montage seiner Elemente, auch mit Unterbrechungen, kann der Auftragnehmer keine Nachforderungen stellen.